

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg

Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bearbeiter:

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Geschäftszeichen: 2331-512-00-A03_WEP Goldenbow I_5WKA_
(Bitte bei Antwort angeben) 2024-205

Datum: 13. November 2024

Stellungnahme zum

Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Friedrichsruhe – „WKA Goldenbow I“

Ihr Schreiben STALUWM-54-4797-5712-0-1.6.2V – Goldenbow I vom 01.11.2024
TÖB-Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über den Antrag der eno energy GmbH in Kenntnis gesetzt und um eine Stellungnahme gebeten. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 01.11.2024.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich angesehen. Das Straßenbauamt Schwerin ist von der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlagen nicht direkt betroffen.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen am vorgesehen Standort selbst bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

In den Bescheid sind nachfolgende Auflagen als Nebenbestimmungen für den Transport der Anlagenteile über Bundes- oder Landesstraßen aufzunehmen.

Für die Zulieferung von Anlagenteilen und des Kranes sind dem Straßenbauamt nach Abschluss der Transportplanung ein Zuwegungskonzept (Transportstudien) und die Bilanzierung von vorgesehenen Eingriffen in den gesetzlich geschützten Straßenbaum- und Heckenbestand sowie der Nachweis über eine Prüfung von Alternativrouten vorzulegen. Bei der Erstellung ist zu beachten:

- a) Eingriffe in gemäß §§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V geschützte Biotopbestände sind grundsätzlich zu vermeiden. Das gesetzliche Vermeidungs- und Minimierungsgebotes (§ 15 BNatSchG) ist zu befolgen.

Seite 1 von 2

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de

- b) Es ist darzulegen, wie viele Bäume beschnitten werden und in welchem Umfang die Eingriffe in den Baumbestand (Fällung, Schnittmaßnahmen im Feinst-, Grob-/ Starkastbereich) erfolgen werden.
- c) Einer Vergrößerung des Lichtraumprofils wird nicht zugestimmt.
- d) Notwendigen Lichtraumprofilschnitte sind fachgerecht gemäß gültiger ZTV Baumpflege auf max. 4,50 m Höhe auszuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sind zu vermeiden.
- e) Sollte eine Vermeidung der Eingriffe in den Baum- und Heckenbestand nicht möglich sein, sind die Eingriffe zu bilanzieren und naturschutzfachlich zu kompensieren. Sämtliche geplanten Eingriffe in den nach §§ 18, 19 und 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopbestand bedürfen einer gesonderten naturschutzrechtlichen Genehmigung zur Befreiung nach § 19 Abs. 2, bzw. einer Ausnahme nach §§ 18 und 20 NatSchAG M-V durch die zuständige untere Naturschutzbehörde.
- f) Zur Fällung vorgesehene Bäume sind artenschutzrechtlich auf ihre Habitateigenschaften für Fledermäuse, höhlen- und baumbrütende Vögel zu untersuchen und entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und ggf. Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.
- g) Der Zeitpunkt der Schnittmaßnahmen ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage im Vorfeld mitzuteilen. Die ausführende Fachfirma und ein Ansprechpartner sind dem Straßenbauamt zu benennen.
- h) Der Beginn der Transporte ist dem Straßenbauamt Schwerin mindestens drei Tage vorher anzukündigen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

